



Spitzenverband

**Erläuterungen zur Bekanntmachung des GKV–Spitzenverbandes vom 28.06.2011 zur Festbetragsumrechnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel auf die ab 01.01.2012 geltenden Arzneimittelpreisverordnung sowie zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen**

Nach § 35 Abs. 9 SGB V rechnet der GKV–Spitzenverband die nach § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Handelszuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung um und macht die umgerechneten Festbeträge bis zum 30.06.2011 bekannt. Die Änderung der Arzneimittelpreisverordnung ergibt sich aus Artikel 8 i. V. m. Artikel 12 Abs. 3 (Inkrafttreten) des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 (AMNOG, BGBl. I S. 2262).

**Umrechnung der Festbeträge**

Maßgebend für die Umrechnung der Festbeträge sind die bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Bekanntmachungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung vom 23.10.2006 (BAnz Nr. 211 S. 6912), vom 07.05.2007 (BAnz Nr. 88 S. 4880 f.), vom 26.10.2007 (BAnz Nr. 205 S. 7909 f.), vom 07.04.2008 (BAnz Nr. 57 S. 1344 ff.) sowie des GKV–Spitzenverbandes vom 03.11.2008 (BAnz Nr. 171 S. 4060 f. und BAnz Nr. 195 S. 4669), vom 26.08.2009 (BAnz Nr. 131 S. 3074), vom 01.02.2010 (BAnz Nr. 21 S. 468 ff.), vom 29.06.2010 (BAnz Nr. 99 S. 2338 ff.), vom 27.08.2010 (BAnz Nr. 134 S. 3035 f.) und vom 02.05.2011 (BAnz Nr. 71 S. 1680 f.). Jedem ermittelten Festbetrag werden nach Abzug der Mehrwertsteuer und der Handelsspannen nach §§ 2 und 3 der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung die neuen Handelszuschläge der ab 01.01.2012 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie anschließend die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die umgerechneten Festbeträge sind ab dem 01.01.2012 anzuwenden.

Die Festbeträge für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bleiben in der zuletzt bekannt gemachten Fassung unverändert gültig, da für diese Arzneimittel die Handelszuschläge entsprechend der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung weiterhin anzuwenden sind, soweit diese Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

Die umgerechneten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Festbeträge für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gelten so lange fort, bis eine Neubestimmung, Änderung oder Aufhebung von Festbeträgen in Kraft tritt.



## Spitzenverband

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach dem 01.06.2011 in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe) ausgewiesen werden und der Festbetragsregelung unterliegen, gilt die Umrechnung nach § 35 Abs. 9 SGB V entsprechend.

### **Bekanntmachung der umgerechneten Festbeträge**

Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 28.06.2011 (Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen) einen Hinweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung ab dem 28.06.2011 auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes eingesehen werden kann unter:

[www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel\\_festbeträge.gkvnet](http://www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbeträge.gkvnet)

Sie steht dort als PDF-Datei zum Abruf zur Verfügung. Hierin sind sämtliche am 01.06.2011 in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe) ausgewiesenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die den bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gemachten Festbeträgen unterliegen, Pharmazentralnummern-bezogen (PZN) mit den nach § 35 Abs. 9 SGB V umgerechneten Festbeträgen aufgeführt. Darüber hinaus steht eine Textdatei gleichen Inhalts zum Download bereit. Als zusätzlicher Service stehen Festbetragslinien mit den umgerechneten Festbeträgen für alle bekannten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen ebenfalls zum Abruf zur Verfügung.

### **Zuzahlungsfreistellungsgrenzen**

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V werden ab 2012 gemäß Artikel 1 Nr. 2 b (§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V) und Artikel 12 Abs. 3 (Inkrafttreten) des AMNOG auf Ebene des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers (ApU) ermittelt.

Maßgebend für die Berechnung der neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind die bekannt gemachten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen in der zuletzt gültigen Fassung. Sie ergeben sich auf Grund der Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung vom 11.05.2006, vom 28.08.2006, vom 07.05.2007, vom 26.10.2007 und vom 07.04.2008 sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 03.11.2008, vom 26.08.2009, vom 01.02.2010, vom 29.06.2010, vom 27.08.2010 und vom 02.05.2011. Die Beschlüsse sind verfügbar unter:

[www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite\\_Arznei\\_Vertrag.gkvnet](http://www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet)

Die neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel ergeben sich, indem der in den jeweiligen Beschlüssen zur Zuzahlungsfreistellung festgelegte (Preisabstands-)Faktor mit dem jeweiligen Festbetrag auf der Ebene des ApU multipliziert wird. Anschließend werden die neuen Handelszuschläge der ab 01.01.2012 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.



## Spitzenverband

Die errechneten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 01.01.2012 an bis zum In-Kraft-Treten einer gemäß § 35 Abs. 5 SGB V nachfolgenden Anpassung des Festbetrags derjenigen Festbetragsgruppe, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegt.

In der auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes am 28.06.2011 als PDF-Datei veröffentlichten Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes vom 28.06.2011 sind neben den ab 01.01.2012 anzuwendenden Festbeträgen auch die entsprechenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen. Sie sind zudem in der ebenfalls im Internet bereit gestellten Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei sowie in der Datei mit den Festbetragslinien ausgewiesen.

### **Erläuterungen zur Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei**

Die Datei „FBAMPRV\_20120101“ liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor (Anzahl der Datensätze: 33.779). Sie enthält alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen. Der Produktstand ist der 01.06.2011. Als Service sind die neuen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen hier zusätzlich auf Ebene des ApU ausgewiesen.

#### Datensatzbeschreibung:

<b>Feldname</b>	<b>Erläuterung</b>
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	Arzneimittelname
FB_neu	Festbetrag gemäß AMPreisV i. d. F. ab 01.01.2012
Zuz_neu	Zuzahlungsfreistellungsgrenze gemäß AMPreisV i. d. F. ab 01.01.2012
FB_neu_ApU	Festbetrag auf ApU-Ebene
Zuz_neu_ApU	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf ApU-Ebene

Die in den Servicedateien (Textdatei und Festbetragslinien) angegebenen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beruhen auf Berechnungen der Abteilung Arznei- und Heilmittel, Referat Arzneimittel-Festbeträge, beim GKV-Spitzenverband und erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit.

**GKV-Spitzenverband**  
**Abteilung Arznei- und Heilmittel**  
**Mittelstraße 51**  
**10117 Berlin**